

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der BASF SE
und der
Geschäftsführung der BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH
zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
vom 18. März 2025
zwischen der
BASF SE, Ludwigshafen am Rhein
und der
BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH, Limburgerhof

1. Einleitung

Die BASF SE mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000 (im Folgenden „**BASF**“) und die BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH mit dem Sitz in Limburgerhof, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 4970 (im Folgenden „**BASD**“), schließen am 18. März 2025 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Mit diesem Vertrag unterstellt die BASD die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF und verpflichtet sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an BASF. BASF verpflichtet sich im Gegenzug zur Verlustübernahme gegenüber der BASD.

Der Abschluss des Vertrags ist in Folge der konzerninternen Übertragung der Anteile an der BASD von der BASF Handels- und Exportgesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 3535 („**H&E**“) auf die BASF mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erforderlich. Zwischen der BASD und der H&E bestand seit dem 30. Januar 2006 bis einschließlich 31.12.2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag; zwischen der BASF und der H&E besteht bereits seit dem 6. April 1989 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Durch den Abschluss des neuen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gelten insofern die bereits seit 2006 zwischen der BASF und der BASD durch die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge in der Beteiligungskette mittelbar bestehenden gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen

in dem ab 1. Januar 2025 bestehenden unmittelbaren Beteiligungsverhältnis im Wesentlichen unverändert fort.

Dies vorausgeschickt, erstatten der Vorstand der BASF und die Geschäftsführung der BASD gemeinsam den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind BASF und BASD.

a) BASF SE

BASF ist eine börsennotierte Societas Europaea (SE) und die Obergesellschaft der BASF-Gruppe. Die BASF-Gruppe ist ein weltweit agierendes Chemieunternehmen und beschäftigte zum 31. Dezember 2024 111.822 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands der BASF sind: Dr. Markus Kamieth (Vorsitzender des Vorstands, CEO), Dr. Dirk Elvermann (CFO und CDO), Michael Heinz, Anup Kothari, Dr. Stephan Kothrade (CTO) und Dr. Katja Scharpwinkel.

BASF wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands rechtsgeschäftlich vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der BASF sind: Dr. Kurt Bock, Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer, Sinischa Horvat, Prof. Dr. Thomas Carell, Liming Chen, Tatjana Diether, Alessandra Genco, André Matta, Natalie Mühlenfeld, Michael Vassiliadis, Tamara Weinert und Peter Zaman.

Das Geschäftsjahr der BASF ist das Kalenderjahr.

BASF ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftspflichtig und gewerbesteuerpflichtig.

b) BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH

Die BASD wurde mit notarieller Urkunde vom 3. September 2002 unter der Firma BASF AGRO TRADEMARKS GmbH von der H&E gegründet und am 9. Oktober 2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Zwischen der BASD und der H&E bestand seit dem 30. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. BASF hat sämtliche Geschäftsanteile an der BASD von der H&E mit beschränkter Haftung durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 17. Dezember 2024 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erworben. Die Firma der BASD wurde in BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH geändert.

Alleinige Gesellschafterin der BASD ist BASF. Das Geschäftsjahr der BASD ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführer der BASD sind Dr. Sascha Reichardt und Dr. Alissa Zeller. Beide sind bei der BASF angestellt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Im Übrigen wird die BASD durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer rechtsgeschäftlich vertreten.

Die BASD ist eine IP-Holdinggesellschaft. Das Unternehmen hält Marken. Diese Marken werden an BASF-Gruppengesellschaften lizenziert. Hierfür erhält die BASD Lizenzgebühren. Das Unternehmen hat keine Geschäftstätigkeit außerhalb der BASF-Gruppe und auch kein Personal; es hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Die BASD war gemäß § 264 Abs. 3 HGB von der Anwendung der §§ 264-289f HGB (Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft und Lagebericht), §§ 316-324a HGB (Prüfung) und §§ 325-329 HGB (Offenlegung) für die vergangenen drei Geschäftsjahre befreit, sodass kein Anhang zum Jahresabschluss aufgestellt wurde. Die BASD wurde in den vergangenen drei Geschäftsjahren in den Konzernabschluss der BASF einbezogen.

Der aktuelle Unternehmensgegenstand der BASD ist das Halten und Verwalten von Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechten. BASD kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

BASD ist in die Finanzierungsstruktur der BASF-Gruppe eingebunden. Auf die BASD soll zu einem späteren Zeitpunkt das operative Geschäft des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions der BASF einschließlich etwaiger Beteiligungen an Tochtergesellschaften des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions übertragen werden. Dazu zählen insbesondere noch zu gründende Tochtergesellschaften in Schwarzheide (Deutschland), Kasachstan und Mexiko. Dies dient der Verselbständigung des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions. Im Zuge dessen wird dann auch der Unternehmensgegenstand der BASD angepasst werden.

Im Jahr 2022 hatte die BASD einen Verlust von rund 36,4 Mio. Euro, im Jahr 2023 einen Verlust von rund 26,9 Mio. Euro. Im Jahr 2024 betrug der Verlust rund 22,9 Mio. Euro. Die BASD war Inhaber der gewerblichen Schutzrechte inklusive Software und Know-how, die durch Auftragsarbeiten anderer BASF-Gruppengesellschaften für digitale Aktivitäten erarbeitet wurden. Diese Schutzrechte inklusive Software und Know-how wurden an BASF-Gruppengesellschaften lizenziert. Hierfür erhielt die BASD Lizenzgebühren. Die BASD übertrug mit Wirkung zum 1. Januar 2025 fast sämtliche bislang von ihr gehaltenen Schutzrechte inklusive Software und Know-how an die BASF Digital Farming GmbH. Die zwischen der BASD und der BASF Digital Farming GmbH bestehenden Lizenz- und Forschungsauftragsverträge wurden beendet. Aktuell hält die BASD lediglich noch verschiedene Marken. Die Übertragung der Schutzrechte inklusive Software und Know-how und die Beendigung der vorgenannten Verträge haben positive Auswirkungen auf die

wirtschaftliche Lage der BASD. Infolgedessen wird die BASD im Jahr 2025 wohl einen Gewinn von voraussichtlich 0,2 Mio. Euro erwirtschaften.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags; Auswirkungen des Unternehmensvertrags

Grund für den Abschluss des Vertrags ist die Schaffung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der BASF und der BASD ab Beginn des Geschäftsjahrs 2025 sowie einer organisatorischen Eingliederung der BASD in die BASF zu Zwecken der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Infolge dieser ertragsteuerlichen Organschaft werden steuerliche Gewinne und Verluste der BASD unmittelbar der BASF als Organträgerin zugerechnet, sodass auf Ebene der BASF positive und negative Ergebnisse der BASF und der BASD steuerlich verrechnet werden können. Daneben können durch die Organschaft Gewinne der BASD ohne Steuerbelastung an die BASF abgeführt werden. Bei Fehlen einer Organschaft würden 5% der von der BASD an die BASF ausgeschütteten Gewinne der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Zwischen der BASD und der H&E bestand seit dem 30. Januar 2006 bis einschließlich 31.12.2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Zwischen der BASF und der H&E besteht bereits seit dem 6. April 1989 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Im Ergebnis wird durch den Abschluss des neuen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der BASD und der BASF ab dem Jahr 2025 im Wesentlichen nur der Zustand, der bisher schon mittelbar bestand, unmittelbar fortgeführt. Damit kann wie bislang die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden.

Für die Aktionäre der BASF ergeben sich mit Ausnahme der Verlustübernahmeverpflichtung aus dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag keine besonderen Folgen. Diese Verlustübernahmeverpflichtung bestand bereits mittelbar infolge des ehemaligen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der BASD und der H&E und des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der BASF und der H&E. Wie bereits ausgeführt, wird die BASD im Jahr 2025 voraussichtlich einen Gewinn von rund 0,2 Mio. Euro erwirtschaften. Ein Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Aktionäre ist nicht geschuldet.

Mit diesem Vertrag unterstellt die BASD die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF. BASF ist berechtigt, die Geschäftsführung der BASD hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung der BASD gehören. Die Geschäftsführung der BASD ist an die von der BASF erteilten Weisungen gebunden. Dies ermöglicht die organisatorische Eingliederung der BASD in die BASF, welche für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderlich ist.

Infolge der Einbeziehung der BASD in die umsatzsteuerliche Organschaft der BASF sind die auf das Inland entfallenden Leistungen zwischen den Vertragspartnern nichtsteuerbare Innenumsätze,

für die keine Umsatzsteuer anfällt. BASF ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. BASF schuldet die Umsatzsteuer und ihr stehen die Erstattungsansprüche zu. Zwischen der BASF und der BASD findet im Innenverhältnis ein verursachungsgerechter Ausgleich statt. Daneben führt die umsatzsteuerliche Organschaft zu Verwaltungsvereinfachungen und Cash-Flow-Verbesserungen, da keine Umsatzsteuer im Inland übergewälzt werden muss. In Fällen, in denen der Vorsteuerabzug zwischen den Vertragspartnern für empfangene Leistungen versagt würde, würden ohne Organschaft nicht abzugsfähige Vorsteuern entstehen.

4. Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrags

Der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist wirtschaftlich vernünftig. Eine vorzugswürdige wirtschaftlich sinnvolle Alternative besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der BASD als Organgesellschaft und der BASF als Organträgerin. Nur durch den Vertragsschluss können die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (siehe Ziffer 3 oben) realisiert werden.

Eine Umwandlung der BASD in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der BASD für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft besteuert würden. Im Falle der Organschaft hingegen werden diese Einkünfte auf Ebene des Organträgers versteuert und können dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden.

Der Abschluss eines reinen Beherrschungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG stellt keine gleichwertige Alternative dar, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Ergebnisabführung keine körperschaft- oder gewerbesteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft begründet werden kann.

5. Erläuterung des Vertrags

Der Vertrag ist ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag und somit ein Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der BASF und der Gesellschafterversammlung der BASD und muss in das Handelsregister des Sitzes der BASD eingetragen werden. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der BASF am 2. Mai 2025 zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der BASD stimmte dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag am 11. März 2025 zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags:

a) Beherrschung (Ziffer 1 und 2)

Durch den Vertrag unterstellt BASD die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF. BASF hat das Recht, der Geschäftsführung der BASD Weisungen zur Leitung zu erteilen. Die Geschäftsführung der BASD ist verpflichtet, diesen Weisungen Folge zu leisten. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung der BASD gehören. BASF ist aufgrund des Weisungsrechts nicht berechtigt, der Geschäftsführung der BASD die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Weisungen bedürfen der Textform. Unbeschadet des Weisungsrechts führt BASD ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

b) Gewinnabführung und Verlustübernahme (Ziffer 3)

Gemäß Ziffer 3.1 verpflichtet sich BASD, ihren gesamten Gewinn entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften an die BASF abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Ziffer 3.1 sieht eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor. Danach darf die Gewinnabführung den Höchstbetrag gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten. Die Gewinnabführung in der o.g. Form ist erforderlich, damit die steuerliche Organschaft zwischen der BASD und der BASF wirksam ist (§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG).

BASD ist gemäß Ziffer 3.2 mit Zustimmung der BASF berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der BASF aufzulösen und als Gewinn abzuführen, sofern dies nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig ist. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.

Nach Ziffer 3.3 ist BASF zur Übernahme der Verluste der BASD entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 302 AktG i.V.m. Art. 9 SE-VO verpflichtet. Die BASF muss jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus den während der Vertragsdauer gebildeten Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der BASD und der BASF wirksam ist, ist es notwendig, dass sich BASF als Organträgerin zu einer Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG).

Gemäß Ziffer 3.4 entstehen die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich mit Ablauf des Bilanzstichtags der BASD und sind sofort fällig.

c) Vertragsbeginn und -dauer (Ziffer 4)

Der Unternehmensvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BASD geschlossen. Ziffer 4.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BASD wirksam wird. Mit Ausnahme des Weisungsrechts gilt der Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahrs der BASD (voraussichtlich 2025). Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Weisungsrecht entsteht mit Eintragung des Unternehmensvertrags im Handelsregister des Sitzes der BASD.

Nach Ziffer 4.2 kann der Unternehmensvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahrs der BASD gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn seiner Geltung. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern oder aber wenn infolge von Veräußerungen, Umwandlungen oder Einbringungen von Geschäftsanteilen an der BASD durch BASF oder infolge von Kapitalerhöhungen bei der BASD die Beteiligung der BASF an der BASD weniger als die Hälfte der Stimmrechte der BASD beträgt. Die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe sind nicht abschließend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

d) Schlussbestimmungen (Ziffer 5)

Nach Ziffer 5.1 sind die Bestimmungen des Vertrags jeweils so auszulegen, dass sie den Anforderungen der §§ 14 bis 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung für eine Zurechnung des Einkommens von BASD bei BASF entsprechen.

Ziffer 5.2 enthält eine typische Schriftformklausel. Demnach bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags – einschließlich der Ziffer 5.2 selbst – der schriftlichen Form.

Ziffer 5.3 enthält darüber hinaus eine typische salvatorische Klausel. Sollte daher eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

e) Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

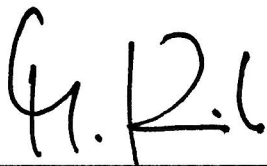
Sämtliche Geschäftsanteile an der BASD werden unmittelbar von der BASF als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

6. Abschließende Beurteilung

Zusammenfassend ist der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags sowohl für BASF als auch BASD vorteilhaft.

Ludwigshafen, den 18. März 2025

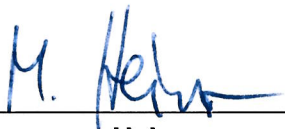
BASF SE
Der Vorstand



Dr. Kamieth



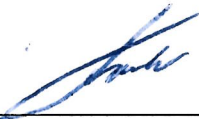
Dr. Elvermann



Heinz



Kothari



Dr. Kothrade



Dr. Scharpwinkel

Ludwigshafen, den 11. März 2025

BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung



Dr. Zeller



Dr. Reichardt